9. Zementwerke (ausgenommen Betriebe zur Herstellung von reinem Kalk, Zementagglomeraten und Asbestzement) (ausgenommen in Luxemburg und in den Niederlanden)
10. Herstellung von Töpfer-, Porzellan- und Steingutwaren
11. Herstellung von Werkzeugmaschinen (ausgenommen in Luxemburg und in den Niederlanden)
12. Elektrotechnische Industrie (ausgenommen in Luxemburg)
13. Schiffbau und Schiffreparatur
14. Herstellung von Kraftfahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (ausgenommen Montagewerke) (ausgenommen in Belgien, in Luxemburg und in den Niederlanden)

SATZUNG

des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 124 und 153,

nach Einholung der Stellungnahme der Kommission,

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds unterstützt die Kommission bei der Verwaltung des Fonds nach Maßgabe dieser Satzung und der in Artikel 127 des Vertrages vorgesehenen Verordnung.

Artikel 2

Der Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern, und zwar aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände und zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände für jeden der sechs Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Den Vorsitz führt im Ausschuß ein Mitglied der Kommission, das an der Abstimmung nicht teilnimmt.

Artikel 4

Für jeden der sechs Mitgliedstaaten sowie für jede Gruppe im Sinne des Artikels 2 wird jeweils ein Stellvertreter ernannt.

In Abwesenheit eines oder beider Mitglieder nimmt ihr Stellvertreter vollberechtigt an den Beratungen des Ausschusses teil.

Bei Anwesenheit der beiden Mitglieder kann ihr Stellvertreter den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen. Er kann in die Diskussion eingreifen, wenn er im Einvernehmen mit den ordentlichen Mitgliedern, die er vertritt, vom Vorsitzenden hierzu aufgefordert wird.

Artikel 5

Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 6

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können zu Mitgliedern des Ausschusses oder zu Stellvertretern ernannt werden.

Das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters ist mit dem Amt eines Mitglieds eines Organs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie mit der Tätigkeit eines Beamten der europäischen Gemeinschaften unvereinbar.

Artikel 7

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Rat bemüht sich bei der Zusammensetzung des Ausschusses um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Bereiche.

Die Liste der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses wird vom Rat durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* bekanntgemacht.

Artikel 8

Der Ausschuß tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen.

Er wird von seinem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Artikel 9

In dem Einberufungsschreiben setzt der Vorsitzende die vom Ausschuß zu prüfenden Fragen fest. Dieser prüft jedoch auch andere unter seine Zuständigkeit fallende Fragen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Artikel 10

Nach Abschluß jeder Sitzung erstattet der Ausschuß der Kommission zu allen von ihm geprüften Fragen einen zusammenfassenden Bericht über seine Stellungnahmen oder Schlußfolgerungen.

Hat der Ausschuß eine Stellungnahme abgegeben, so werden in dem in Absatz 1 genannten Bericht auch die bei der Schlußberatung etwa geäußerten unterschiedlichen Meinungen dargelegt.

Artikel 11

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse des Ausschusses mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gefaßt.

Artikel 12

Endet das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters durch Tod oder durch Rücktritt, so wird es für die verbleibende Amtszeit vom Rat nach Maßgabe des Artikels 7 dieser Satzung neu besetzt; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amts nicht mehr erfüllt.

Artikel 13

Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann der Ausschuß Sachverständige anhören.

Artikel 14

Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung wird nach Stellungnahme der Kommission vom Rat genehmigt.

Artikel 15

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden durch die Dienststellen der Kommission wahrgenommen. Die Kommission stellt dem Ausschuß für seine Tätigkeit die erforderlichen Diensträume und Mittel zur Verfügung.

Artikel 16

Die Verwaltungsausgaben des Ausschusses werden nach Maßgabe der in Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Haushaltsordnung behandelt.

Geschehen zu Brüssel am 25. August 1960.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS